



**INFORMATIONEN ÜBER DIE VERARBEITUNG DER BEI DER BETROFFENEN PERSON UND BEI
DRITTEN ERWORBENEN PERSONENBEZOGENEN DATEN**
(Art. 13 und 14 der DSGVO Nr. 2016/679)

SCHULPFLICHT

Wir informieren Sie darüber, dass die personenbezogenen Daten und die Daten besonderer Art, die Sie und die Person, in deren Vertretung Sie handeln, betreffen, im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) und des Datenschutzkodex (GvD Nr. 196 vom 30.6.2003 i.g.F.) verarbeitet werden. Dies gilt sowohl für die Verfahrensabläufe als auch für die Aufbewahrung der Daten nach dem Grundsatz der Datenvertraulichkeit.

Die Datenverarbeitung erfolgt sowohl manuell als auch in elektronischer und telematischer Form. Die organisatorische und verarbeitungstechnische Abwicklung ist eng an den Verarbeitungszweck gekoppelt. Durch entsprechende organisatorische Maßnahmen, die auch materieller Natur sein können, wird die Rechtmäßigkeit, Korrektheit und Transparenz der Verarbeitung sowie die Genauigkeit, Unversehrtheit, Vertraulichkeit und Minimierung der Daten gewährleistet.

Im Folgenden finden Sie detaillierte Informationen zur Zweckbindung und zur Speicherbegrenzung.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Stadtgemeinde Bozen in der Person des amtierenden Bürgermeisters.

E-Mail-Adresse: VDV@gemeinde.bozen.it

Datenschutzbeauftragte/r

Die mit dem Schutz der personenbezogenen Daten beauftragte Person ist unter der E-Mail-Adresse dpo@gemeinde.bozen.it erreichbar.

Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, um im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) des DSGVO 2016/679 Dienstleistungen, die im öffentlichen Interesse sind, zu erbringen. Dieses Interesse leitet sich ab von Art. 2 Abs. 1 des geltenden Kodex der örtlichen Körperschaften der Region Trentino-Südtirol.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der von Ihnen bereitgestellten Gesundheitsdaten, die eine besondere Kategorie personenbezogener Daten darstellen, sind Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) der EU-DSGVO 2016/679 sowie Artikel 2-sexies Absatz 2 Buchstabe s) des GvD Nr. 196 vom 30.6.2003 i.g.F und Tabelle 12 der Gemeindeordnung für die Verarbeitung von sensiblen und Gerichtsdaten im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 196 vom 30.06.2003, genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 51 vom 09.05.2006, Prot. Nr. 33827.

Durch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung der Schulpflicht können Maßnahmen ergriffen werden, die notwendig sind, um die Wahrnehmung der Bildungspflicht und die Aufsicht über den Schulbesuch sicherstellen zu können. Das Amt erhebt und verarbeitet die Personalien der



Minderjährigen und der Erziehungsberechtigten, um die Informationsschreiben zur Anmeldung der Kinder für die erste Klasse der Grundschule verschicken zu können bzw. um bei einem Verstoß gegen die Schulpflicht gegebenenfalls Mitteilungen oder Aufforderungen versenden zu können. Diese Tätigkeiten gehören zu den Aufgaben, die der Stadt auf dem Gebiet der Schulbildung und der Aufsicht über den Schulbesuch übertragen wurden.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind die Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 5/2008 („Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten, Unterstufe und Musikschule“), Anlage A) des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1083/2021 über die Einschreibung in die Grund-, Mittel- und Oberschulen sowie in die Schulen der Berufsbildung, sowie der Beschluss der Landesregierung Nr. 434/2024, die die Aufsicht über den Schulbesuch regelt, sowie die entsprechenden Änderungen und Ergänzungen.

Aufgrund dieser Bestimmungen in ihrer Gesamtheit ergibt sich für die Stadt die Befugnis und die Pflicht, im Rahmen der von der Stadt verfolgten und im öffentlichen Interesse liegenden Ziele jene personenbezogenen Daten zu verarbeiten, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Einschreibungen und für den Schutz des Rechts Minderjähriger auf Bildung benötigt werden.

Die verschiedenen Kategorien von Daten der Minderjährigen und ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sowie die meldeamtlichen Daten können für die Wahrnehmung dieser Aufgaben bei Dritten überprüft und erhoben werden. Dies erfolgt über die direkte Einsicht in Datenbanken oder durch Einholung einer Ordnungsmäßigkeitsbescheinigung oder einer anderen Bestätigung bei anderen Körperschaften oder Trägern von öffentlichen Diensten, etwa bei Provinz- oder Gemeindeverwaltungen.

Wer verarbeitet Ihre Daten?

Ihre Daten werden von den ermächtigten Bediensteten und/oder von den internen Beauftragten der zuständigen Gemeindeämter gemäß Anlage A der Organisations- und Personalordnung sowie von Systemadministratoren und -administratorinnen verarbeitet. Verarbeitungsberechtigt sind außerdem die politischen Vertreterinnen und Vertreter der Stadt im Zusammenhang mit der Ausführung ihres Mandats, sofern sie darum ersuchen.

Offenlegung der personenbezogenen Daten

Die Sie betreffenden Daten können gegenüber folgenden Stellen offengelegt werden:

1. gegenüber anderen Körperschaften, die im Besitz von Sie betreffende Daten sind, im Rahmen der Tätigkeiten zur Überprüfung der von Ihnen abgegebenen Ersatzerklärungen in Bezug auf Zertifizierungen und Bezeugungsurkunden sowie im Rahmen von Überprüfungen von Amts wegen;
2. gegenüber Dritten zwecks Erledigung zulässiger und nach den gesetzlichen Vorgaben eingereichter Anträge auf Einsichtnahme;
3. gegenüber Dritten durch direkten Zugang bei Bestehen der Voraussetzungen gemäß Art. 50 des GvD Nr. 82 vom 7. März 2005 i.g.F.

Aufbewahrung und Weiterverwendung

Die Daten werden im Einklang mit den Kriterien, die im Handbuch für die Dokumentenverwaltung der Stadtgemeinde Bozen vorgegeben sind, zum Zwecke der Archivierung im öffentlichen Interesse aufbewahrt.



Die Daten können weiterverwendet werden, um die Qualität der von der Stadtgemeinde Bozen angebotenen Dienste zu verbessern. Nachdem sie zum Schutz Ihrer Rechte und Freiheiten pseudonymisiert wurden, können die Daten zu statistischen Zwecken weiterverwendet und als solche an Dritte übermittelt werden.

Daten, die in die Datensätze der Dokumentenverwaltungssysteme eingespeist werden, können im Rahmen von neuen Verarbeitungstätigkeiten im Einklang mit den institutionellen Zielen weiterverwendet werden.

Die personenbezogenen Daten werden von der Stadt Bozen nicht offengelegt, noch werden sie an Drittländer übermittelt.

Rechte der betroffenen Person

Die Rechte der von der Verarbeitung betroffenen Person sind in Artikel 15, 16, 18 und 21 der DSGVO 2016/679 beschrieben. Als betroffene Person haben Sie:

- das Recht auf Erhalt einer Bestätigung darüber, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, verarbeitet werden, sowie das Recht auf Zugriff auf die besagten Daten und auf die im Art. 15 angeführten Informationen;
- das Recht auf unverzügliche Berichtigung der Daten sowie auf Vervollständigung unvollständiger Daten (Art. 16);
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung bei Bestehen der Voraussetzungen gemäß Art. 18 der DSGVO sowie Recht auf Mitteilung bei Aufhebung der besagten Einschränkung;
- das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten zu den im Art. 21 genannten Bedingungen.

Um diese Rechte auszuüben, können Sie das auf der Website der Stadtgemeinde Bozen unter der Rubrik Datenschutz eingestellte Formular verwenden:

http://www.gemeinde.bozen.it/UploadDocs/27757_esercizio_diritti_DE.pdf.

Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person kann bei der Datenschutzbehörde eine Beschwerde im Sinne der Art. 141 ff. des GvD Nr. 196 vom 30.06.2003 i.g.F. einreichen. Angaben zur entsprechenden Vorgehensweise finden Sie hier:

<http://www.garanteprivacy.it/web/guest/home/docweb/-/docweb-display/docweb/4535524>

Bereitstellung der Daten

Diese Daten müssen bereitgestellt werden. Ist dies nicht der Fall, werden von Amts wegen Überprüfungen durchgeführt und die Daten bei Dritten eingeholt, soweit dies anhand der Informationen, die bereits im Besitz der Gemeinde sind, möglich ist.

Falls die Gemeinde nicht über ausreichende Informationen verfügt, um eigenständige Überprüfungen durchzuführen, führt die nicht erfolgte Bereitstellung der Daten dazu, dass Ihr Antrag nicht angenommen werden kann.